

29.06.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - AS - Fz - Wizu Punkt der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der
Strukturförderung der Europäischen Union (Dok. XVI/271/93,
XVI/390/93, XVI/395/93, XVI/417/93)

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hatte in seiner 716. Sitzung am 26.09.1997 seine grundsätzlichen Bedenken gegen den Erlass einer Durchführungsverordnung zur Festlegung der Einzelheiten der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen mit der Maßgabe zurückgestellt, "... daß die deutschen Verwaltungs- und Kontrollverfahren die inhaltlichen Anforderungen des vorgelegten Verordnungsentwurfes erfüllen", - BR-Drucksache 312/97 (Beschuß) (2), Ziffer 5 -. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten, diese Feststellung in der nach Artikel 10 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung zu verankern.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 20. Mai 1994, BR-Drucksache 145/94 (Beschuß)
Zweiter Beschluß des Bundesrates vom 27. September 1996, BR-Drucksache 673/96 (Beschuß)
Dritter Beschluß des Bundesrates vom 21. Februar 1997, BR-Drucksache 673/96 (Beschuß) (2)
Vierter Beschluß des Bundesrates vom 16. Mai 1997, BR-Drucksache 312/97 (Beschuß)
Fünfter Beschluß des Bundesrates vom 26. September 1997, BR-Drucksache 312/97 (Beschuß) (2)
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - A - Wi)

- EU
A
Wi
2. Der Bundesrat stellt fest, daß die im Entwurf vorliegenden "Abgestimmten Schlußfolgerungen der Besprechung über Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen gem. Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 und durch Verordnung (EG) Nr. 3193/94, und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15.10.1997" sowie das ergänzende Schreiben des Finanzkontrolleurs vom 09.06.1998 (XX/ D(98) 2968) den in Ziffer 1 genannten Anforderungen genügen. Er nimmt deshalb die "Abgestimmten Schlußfolgerungen" zwischen dem Finanzkontrolleur der Kommission einerseits und dem Bundesministerium für Finanzen und den jeweils zuständigen fondsverwaltenden Bundesministerien andererseits zustimmend zur Kenntnis.
- EU
A
Wi
3. Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß die abgestimmten Schlußfolgerungen vom Finanzkontrolleur der Kommission stellvertretend für alle Prüf- und Kontrolldienste der Kommission unterzeichnet werden und daß es für die Dauer der Vereinbarung zu keinen Nachforderungen der Kommission kommt.
- EU
A
4. Der Bundesrat stellt fest, daß es sich hierbei um eine Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG handelt und damit bei der Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen ist.

10.07.98**Beschluß
des Bundesrates**

Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der
Strukturförderung der Europäischen Union (Dok. XVI/271/93,
XVI/390/93, XVI/395/93, XVI/417/93)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hatte in seiner 716. Sitzung am 26.09.1997 seine grundsätzlichen Bedenken gegen den Erlass einer Durchführungsverordnung zur Festlegung der Einzelheiten der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen mit der Maßgabe zurückgestellt, "... daß die deutschen Verwaltungs- und Kontrollverfahren die inhaltlichen Anforderungen des vorgelegten Verordnungsentwurfes erfüllen", - BR-Drucksache 312/97 (Beschluß) (2), Ziffer 5 -. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten, diese Feststellung in der nach Artikel 10 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung zu verankern.
2. Der Bundesrat stellt fest, daß die im Entwurf vorliegenden "Abgestimmten Schlußfolgerungen der Besprechung über Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen gem. Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 und durch Verordnung (EG) Nr. 3193/94, und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15.10.1997" sowie das ergänzende Schreiben des Finanzkontrolleurs vom 09.06.1998 (XX/ D(98) 2968) den in Ziffer 1 genannten Anforderungen

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 20. Mai 1994, Drucksache 145/94 (Beschluß);
zweiter Beschluß des Bundesrates vom 27. September 1996, Drucksache 673/96 (Beschluß);
dritter Beschluß des Bundesrates vom 21. Februar 1997, Drucksache 673/96 (Beschluß) (2);
vierter Beschluß des Bundesrates vom 16. Mai 1997, Drucksache 312/97 (Beschluß);
fünfter Beschluß des Bundesrates vom 26. September 1997, Drucksache 312/97 (Beschluß) (2).

09.06.1998 (XX/ D(98) 2968) den in Ziffer 1 genannten Anforderungen genügen. Er nimmt deshalb die "Abgestimmten Schlußfolgerungen" zwischen dem Finanzkontrolleur der Kommission einerseits und dem Bundesministerium für Finanzen und den jeweils zuständigen fondsverwaltenden Bundesministerien andererseits zustimmend zur Kenntnis.

3. Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß die abgestimmten Schlußfolgerungen vom Finanzkontrolleur der Kommission stellvertretend für alle Prüf- und Kontrolldienste der Kommission unterzeichnet werden und daß es für die Dauer der Vereinbarung zu keinen Nachforderungen der Kommission kommt.
4. Der Bundesrat stellt fest, daß es sich hierbei um eine Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG handelt und damit bei der Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen ist.